

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
28.05.2020

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	09.06.2020	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	25.06.2020	Entscheidung

Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Wirtschaftsjahr 2019

Beschlussvorschlag:

- a) **Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, GuV, Anhang)**
- b) **Kenntnisnahme des Lageberichtes**
- c) **Verwendung des Jahresergebnisses**

- a) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Wirtschaftsjahr 2019 wird in der vorgelegten Fassung festgestellt.
- b) Der Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Wirtschaftsjahr 2019 wird zur Kenntnis genommen.
- c) Vom Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2019 in Höhe von 1.832.296,06 € werden 932.296,06 € der Gewinnrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO NRW („Erneuerungsrücklage“) zugeführt. Der Bilanzgewinn in Höhe von 900.000 € wird als Verzinsung des im Abwasserwerk eingebrachten städtischen Kapitals an den städtischen Haushalt abgeführt.

Sachverhalt:

- a) Der Betriebsausschuss hat gemäß § 26 EigVO NRW den von der Betriebsleitung erstellten Jahresabschluss zu beraten und mit einer entsprechenden Empfehlung an den Rat zur endgültigen Feststellung weiterzuleiten.

Auf den als Anlage beigefügten Geschäftsbericht 2019 bestehend aus:

- Lagebericht
- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung

- Anhang
- Anlagenspiegel
- Abwicklung des Erfolgsplanes
- Abwicklung des Vermögensplanes
- Betriebsabrechnungsbogen nach KAG

wird Bezug genommen.

Der **Bericht** der WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, **über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes** lag bei Versand der Einladung zur Ausschusssitzung noch nicht vor, wird den Ausschusmitgliedern aber vor der Ausschusssitzung noch gesondert zugeschickt.

Das städtische **Rechnungsprüfungsamt** bescheinigte mit Schreiben vom 26.05.2020, dass die Prüfung der Betriebsabrechnung nach KAG keine Beanstandungen ergab.

- b) Nach § 26 EigVO NRW nimmt der Rat den Lagebericht nach Beratung durch den Betriebsausschuss zur Kenntnis.
- c) Im Wirtschaftsjahr 2007 ist das Berechnungsverfahren der kalkulatorischen Verzinsung in der Gebührenkalkulation nach KAG umgestellt worden. Das Abzugskapital (Drittfinanzierungsmittel bestehend aus Baukostenzuschüssen [= Kanalanschlussbeiträgen] und Investitionszuschüssen) wird seitdem – ebenso wie im handelsrechtlichen Abschluss bereits üblich – in gleichem Maße aufgelöst („abgeschrieben“) wie das damit bezuschusste Anlagevermögen. Das erhöht die Zinsbasis und damit die kalkulatorischen Zinsen. Dadurch wird neben der Deckung des tatsächlichen Zinsaufwandes über die Gebühren auch eine Verbesserung des Betriebsergebnisses zur Bildung einer Erneuerungsrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO NRW und eine Verzinsung des von der Stadt Coesfeld eingebrachten Eigenkapitals erreicht.

Die **Abführung an den städtischen Haushalt** entspricht dem Betrag, der dort 2019 als Verzinsung des im Abwasserwerk eingebrachten städtischen Kapitals veranschlagt ist.

Die **Erneuerungsrücklage** soll die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, Erneuerungen ermöglichen (**§ 10 Abs. 3 EigVO NRW**). Da für Ersatzinvestitionen auf Drittfinanzierungsmittel wie Kanalanschlussbeiträge aufgrund ihrer Einmaligkeit nicht erneut zurückgegriffen werden kann, sollte die Rücklage mindestens in Höhe der Auflösungsbeträge der Drittfinanzierungsmittel (833.232,52 €) gebildet werden. Aufgrund der o. g. Abführung an den städtischen Haushalt verbleiben für die Zuführung an die Erneuerungsrücklage 932.296,06 €.

Diese in den vergangenen Jahren stetig aufgebaute Erneuerungsrücklage wird zur Vermeidung einer Neuverschuldung für die anstehenden Ersatzinvestitionen bestimmungsgemäß verwendet.

Anlagen:

Geschäftsbericht 2019